

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies, M.Sc.
Hochschule:	Philipps-Universität Marburg
Standort:	Marburg
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates teilweise nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage: Die Gutachter stellen auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts fest, „die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen“ sei in der Prüfungsordnung „gemäß Lissabon-Konvention geregelt“. Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine

Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Das Gutachtergremium hat die folgende Auflage ausgesprochen: „Da in den Fächern des Themenfelds „Kultur und Sprache“ qualitative Methoden bevorzugt zur Anwendung kommen, müssen zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes einer interkulturellen Betriebswirtschaftslehre neben quantitativen Methoden auch qualitative Methoden im Studiengang vermittelt werden, idealerweise durch die gemeinsame Durchführung des Methodenmoduls der beteiligten Disziplinen.“ (Akkreditierungsbericht S. 2, 18).

In ihrer Stellungnahme (Anlage „stellungnahme-zum-gutachten_msc-ibwl-v2.pdf“) verweist die Hochschule darauf, dass im „Methodenbereich“ das Modul „Advanced Problemsolving and Communication“ wählbar sei, das qualitative Methoden thematisiere. In den Bereichen „Kultur und Sprache“ und im „Freien Wahlpflichtbereich“ werde das Angebot durch „qualitativ ausgerichtete Methodenmodule aus anderen Fachgebieten, wie ‚Feldmethoden‘, ‚Methoden der Humangeographie‘ und ‚Methoden der physischen Geographie‘ aus dem Fachbereich Geographie, ‚Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie‘ aus dem Bereich Ethnologie und um ‚Sprachliche und literarische Analyse‘ aus der Romanistik“ weiter ergänzt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates besteht keine Notwendigkeit, qualitative Methoden außerhalb des Themenfelds „Kultur und Sprache“ zwingend zu vermitteln. Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs wird gerade durch die verpflichtende Belegung zweier Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich gestützt. Entsprechend der Ausführungen der Programmverantwortlichen, dass das in der Lehre dominierende Fach die Betriebswirtschaftslehre sei (Akkreditierungsbericht S. 17), scheint es aus Sicht des Akkreditierungsrats folgerichtig, dass sich der „Methodenbereich“ größtenteils auf Methoden aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre konzentriert.

Aus diesen Gründen schließt sich der Akkreditierungsrat dem abweichenden Votum der ACQUIN-Akkreditierungskommission an und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.